

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/25

Xanten, 29.07.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
117. Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 04.08.2015 – 03.09.2015	3 – 5
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 04.08.2015 – 03.09.2015	6 – 8
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul- verbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2015	9 – 11
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul- verbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2015	12 – 14
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Realschule Xanten	15

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der  
üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur  
Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur  
Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein,  
Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei  
Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH,  
Strohweg 2

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck	16
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck	17
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck	18

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“**

**für den Bereich zwischen dem die Kalkarer Straße (B 57) begleitenden Fuß- und Radweg, der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.**

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Offenlage der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die wohnortnahe Versorgung der nördlichen Ortsteile Xantens zu sichern. Hierzu soll am Ortseingang Marienbaums die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers geschaffen werden.

Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Bebauung am südlichen Ortseingang Marienbaums an. Der Geltungsbereich der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 3, Flurstück 219 und weist eine Größe von ca. 0,583 ha auf.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

**04.08.2015 bis 03.09.2015 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

---

#### **Flora und Fauna**

##### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (30.04.2015):

- *Hinweis auf Teile einer gem. § 47a LG NW gesetzlich geschützte Lindenallee*

##### Fachgutachten

L.PLAN - Büro für Landschaftsplanung und angewandte Umweltwissenschaften  
(01.06.2015):

- *Landschaftspflegerische Bewertung des Baumbestandes*
  - *Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung - Gehölze im Plangebiet sind potenzielle Lebensstätte für vier Vogelarten und sechs Fledermausarten*
    - *Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt*
-

---

## **Boden**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (09.04.2015):

- *Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln“*
- *Plangebiet befindet sich über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“*
- *Plangebiet befindet sich im Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“, deren Inhaberin die Dart Energy (Europe) Limited aus Großbritannien ist*

### Fachgutachten

Jansen Nysten-Marek - Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung (07.05.2015):

- *Baugrunduntersuchung - Durchgehend mitteldichte Lagerung bzw. mindestens steife Konsistenz nachgewiesen → Gründungsbedingungen günstig*

---

## **Wasser**

### Fachgutachten

Jansen Nysten-Marek - Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung (07.05.2015):

- *Baugrunduntersuchung - Mit Schichtwasser/Grundwasser ist unter Berücksichtigung der Erkundungsergebnisse in Tiefen ab 1,90 m unter jetzige Geländeoberfläche zu rechnen.*

---

## **Landschaft**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (30.04.2015):

- *Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes*
- *Landschaftsplan enthält Vorgabe, dass das Plangebiet in die Landschaft einzubinden ist*

---

## **Sach- und Kulturgüter**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (25.09.2014):

- *Plangebiet liegt in einem Bereich, für den Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen liefern*
- *Kampfmittelfreiheit kann nicht garantiert werden*
- *Vorhandener konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben) → wurde Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben*

### Fachgutachten

archaeologie.de (Juli 2015):

- *Archäologische Sachverhaltsermittlung → kein archäologischer Fundplatz nachgewiesen*

---

## **Mensch**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (10.04.2015):

- *Vorhabengebiet befindet sich im Interessengebiet der militärischen Luftfahrt (Luftverteidigungsradar Marienbaum)*

### Fachgutachten

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (21.01.2015):

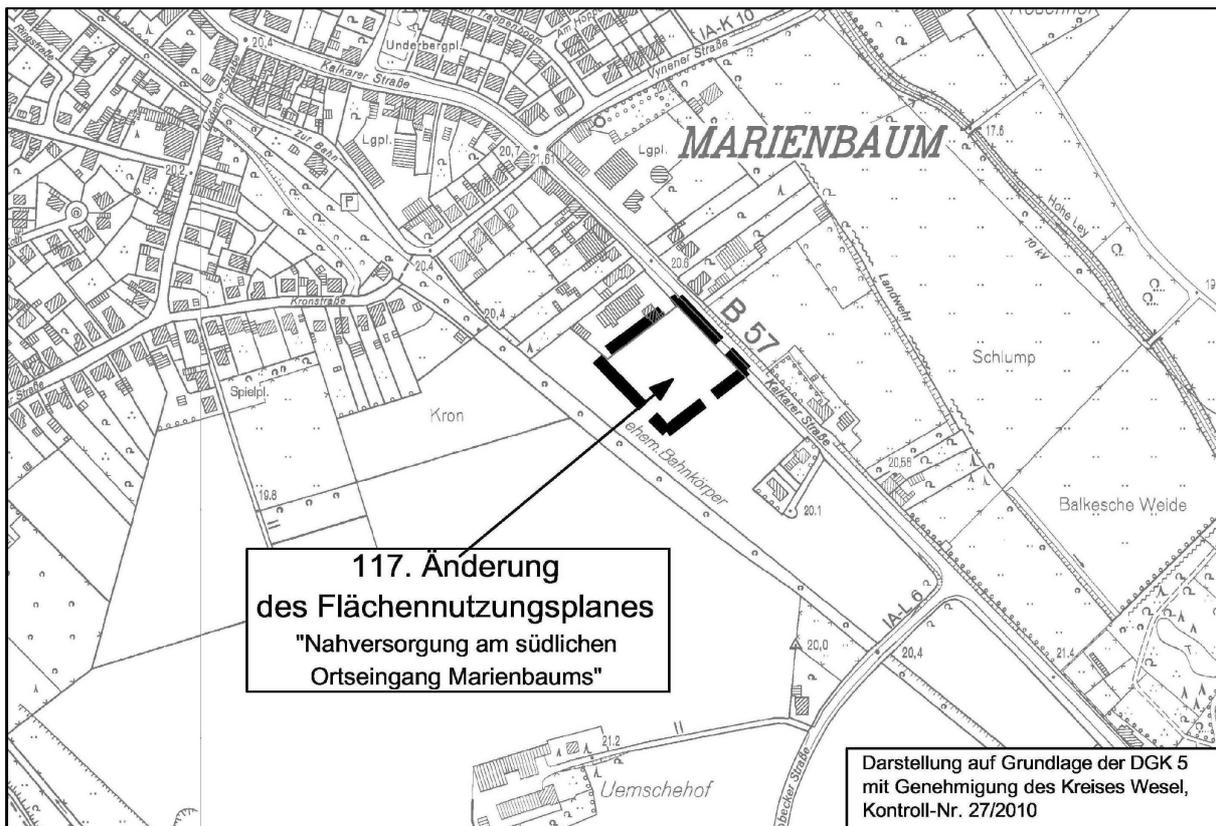
- *Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen und -immissionen der geplanten Nutzung*

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.  
Xanten, 28.07.2015

In Vertretung:

gez. Niklas Franke  
Technischer Dezernent



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“**

**für den Bereich zwischen der nördlichen Grenze der Kalkarer Straße (B 57), der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.**

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ beschlossen. Zuvor trug der Plan die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 188 M“.

Ziel der Planung ist es, die wohnortnahe Versorgung der nördlichen Ortsteile Xantens zu sichern. Hierzu soll am Ortseingang Marienbaums die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers geschaffen werden.

Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Bebauung am südlichen Ortseingang Marienbaums an. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Marienbaum Flur 3, Flurstück 219 sowie 222 und 223 (Kalkarer Straße / B 57). Es weist eine Größe von ca. 0,835 ha auf.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### **04.08.2015 bis 03.09.2015 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

---

#### **Flora und Fauna**

##### **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Kreis Wesel (30.04.2015):

- *Hinweis auf Teile einer gem. § 47a LG NW gesetzlich geschützte Lindenallee*

##### **Fachgutachten**

L.PLAN - Büro für Landschaftsplanung und angewandte Umweltwissenschaften  
(01.06.2015):

- *Landschaftspflegerische Bewertung des Baumbestandes*
-

- *Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung - Gehölze im Plangebiet sind potenzielle Lebensstätte für vier Vogelarten und sechs Fledermausarten*
    - *Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt*
- 

## **Boden**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (09.04.2015):

- *Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln“*
- *Plangebiet befindet sich über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“*
- *Plangebiet befindet sich im Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“, deren Inhaberin die Dart Energy (Europe) Limited aus Großbritannien ist*

### Fachgutachten

Jansen Nysten-Marek - Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung (07.05.2015):

- *Baugrunduntersuchung - Durchgehend mitteldichte Lagerung bzw. mindestens steife Konsistenz nachgewiesen → Gründungsbedingungen günstig*
- 

## **Wasser**

### Fachgutachten

Jansen Nysten-Marek - Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung (07.05.2015):

- *Baugrunduntersuchung - Mit Schichtwasser/Grundwasser ist unter Berücksichtigung der Erkundungsergebnisse in Tiefen ab 1,90 m unter jetzige Geländeoberfläche zu rechnen.*
- 

## **Landschaft**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (30.04.2015):

- *Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes*
  - *Landschaftsplan enthält Vorgabe, dass das Plangebiet in die Landschaft einzubinden ist*
- 

## **Sach- und Kulturgüter**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (25.09.2014):

- *Plangebiet liegt in einem Bereich, für den Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen liefern*
- *Kampfmittelfreiheit kann nicht garantiert werden*
- *Vorhandener konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben) → wurde Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben*

### Fachgutachten

archaeologie.de (Juli 2015):

- *Archäologische Sachverhaltsermittlung → kein archäologischer Fundplatz nachgewiesen*
- 

## **Mensch**

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (10.04.2015):

- *Vorhabengebiet befindet sich im Interessengebiet der militärischen Luftfahrt (Luftverteidigungsradar Marienbaum)*

Fachgutachten

TUV NORD Systems GmbH & Co. KG (21.01.2015):

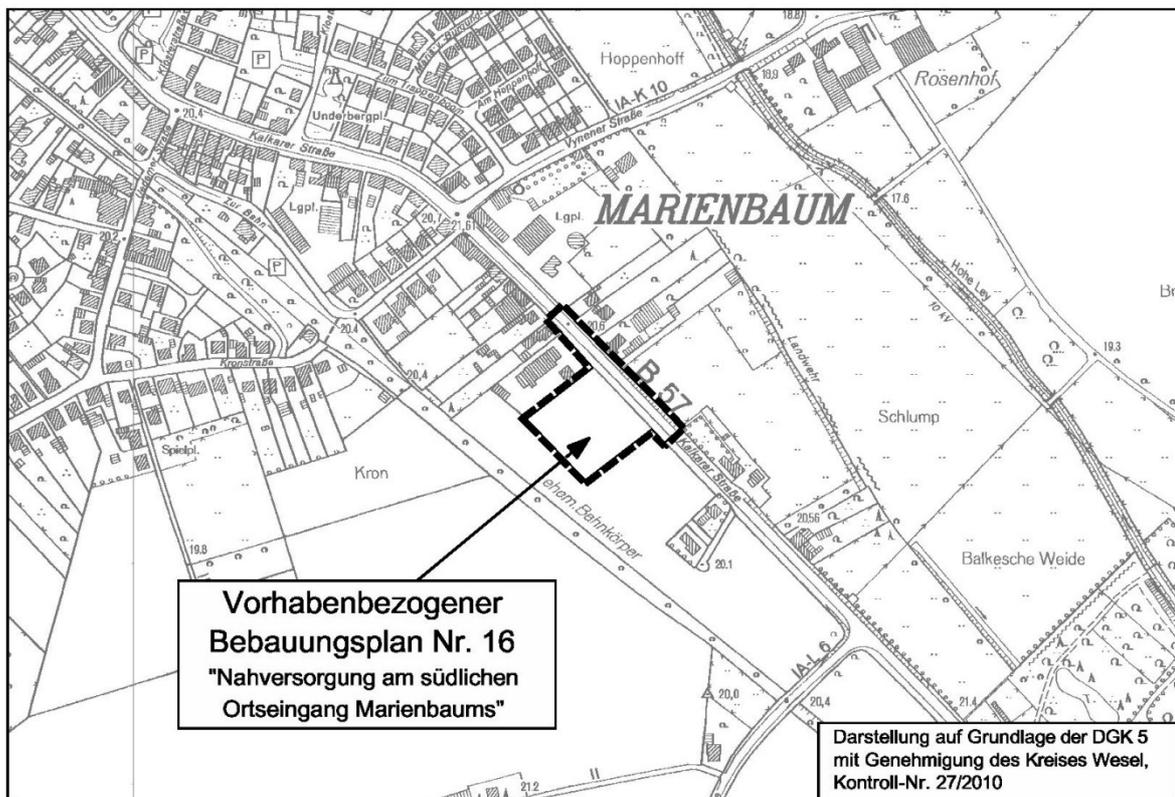
- o Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen und -immissionen der geplanten Nutzung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.  
Xanten, 28.07.2015

In Vertretung:

gez. Niklas Franke  
Technischer Dezernent



Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2015**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474 ) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 26.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.457.480,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.539.568,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.373.660,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.389.448,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.078.923,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.108.125,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden in einer Höhe von 1.078.923,00 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in einer Höhe von 1.000.000,00 € veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 82.088,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Umlage wird auf 1.303.365,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	364.484,00 €
Stadt Xanten	<u>938.881,00 €</u>
	<u>1.303.365,00 €.</u>

**§ 7**

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

**§ 8**

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

**§ 9**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2013 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

**§ 10**

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen

**§ 11**

Die Investitionsmaßnahme Nr. 7810010 -Bau Mensa Gesamtschule- wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Verbandsversammlung.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 17.12.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.05.2015

gez. Weber  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2015**

**A) Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474 ) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 25.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.779,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	318.325,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	300.816,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	315.825,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.900,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 16.546,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Umlage wird auf 95.296,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	35.899,00 €
Gemeinde Sonsbeck	16.651,00 €
Stadt Xanten	<u>42.746,00 €</u>
	<u>95.296,00 €.</u>

**§ 7**

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen.

**§ 8**

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

**§ 9**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

**§ 10**

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

**B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 17.12.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 03.02.2015

gez. Ahls  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

**B e k a n n t m a c h u n g**

**des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012  
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des  
Schulverbandes Realschule Xanten  
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck hat am 26.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 3.700.829,56 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.252,92 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Die Schulverbandsversammlung beschließt weiterhin, die festgestellten Jahresüberschüsse der Jahre 2005-2011, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden (19.571,09 €), der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 17.12.2014 angezeigt.

Xanten, 28.07.2015

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck  
Der Schulverbandsvorsteher  
Im Auftrage:

gez.  
Grundmann

**B e k a n n t m a c h u n g**

**des Beschlusses über die Jahresrechnung 2013  
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des  
Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck  
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck hat am 26.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 3.584.096,71 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 82.088,42 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2014 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 12.01.2015 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2013 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 28.07.2015

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck  
Der Schulverbandsvorsteher  
Im Auftrage:

gez.  
Grundmann

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

**B e k a n n t m a c h u n g**

**des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012  
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des  
Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck hat am 25.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 186.731,25 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 29.891,37 € der Ausgleichsrücklage und den restlichen Betrag in Höhe von 10.048,11 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2014 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 12.01.2015 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2012 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 28.07.2015

Für den  
Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
Im Auftrage:

gez.  
Grundmann

**B e k a n n t m a c h u n g**

**des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013  
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des  
Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck hat am 25.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 202.049,88 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 5.515,40 € der Ausgleichsrücklage und den restlichen Betrag in Höhe von 11.030,80 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2014 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 12.01.2015 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2013 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 28.07.2015

Für den  
Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
Im Auftrage:

gez.  
Grundmann